

Arbeitsunfähig und jetzt...?

Was hat sich nach der Rentenreform geändert...?

In diesem Jahr hat die Bundesregierung eine vielbeachtete Rentenversicherungsreform auf den Weg gebracht.

Es wurde als Ziel formuliert die „Lebensleistung“ der Arbeitnehmer und Mütter besser zu würdigen und insbesondere Altersarmut vorzubeugen.

Dies sollte hauptsächlich durch die weitergehende Würdigung von Kindererziehungszeiten und einem niedrigeren Renteneintrittsalter für besonders langjährig Beschäftigte gelingen.

Leitbild waren hier Beschäftigte in klassischen Ausbildungsberufen, die körperlich besonders fordernd sind, weil sie nicht bis zum 67sten Lebensjahr „die Knochen hinhalten könnten“.

Jedoch ist die Frage, ob die Absenkung der Altersgrenze bei diesen Leuten überhaupt eine Verbesserung bewirkt.

Leider muss ich aus meiner anwaltlichen Praxis sagen, dass dies nur bei einem Bruchteil der Betroffenen tatsächlich der Fall ist.

Das größte Verarmungsrisiko trifft nämlich nach meiner Erfahrung diejenigen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt berufs- oder erwerbsunfähig werden. Jeder, der einmal seine jährliche Rentenversicherungsinformation genauer studiert hat, wird wahrscheinlich mit einem gewissen Schaudern zur Kenntnis genommen haben, welche Leistungen er im Falle der Erwerbsunfähigkeit erwarten könnte.

Glücklich kann sich dann derjenige schätzen, der privat mit einer guten Berufsunfähigkeitsversicherung vorgesorgt hat. Gerade in jungen Jahren, wenn man noch nicht daran denkt, dass Körper oder Geist irgendwann mal streiken könnten, sollte man sich hier informieren und vorsorgen!

Was jedoch tun, wenn bereits Probleme auftauchen und man aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr vorsorgen kann?

Werden Sie früh aktiv!

Sobald Sie erhebliche Einschränkungen spüren, sollte überlegt werden, ob ein Antrag auf Feststellung eines Grades der Behinderung gestellt wird. Die Feststellungsverfahren sind nämlich in der Regel äußerst langwierig und man wird häufig mit einem nicht sachgerechten Grad der Behinderung „abgespeist“, so dass auch noch ein langwieriges Widerspruchs- und Klageverfahren angestrengt werden muss, um zu seinem Recht zu kommen. Wenn Sie hier das Gefühl haben, dass Ihre Beschwerden nicht ordnungsgemäß berücksichtigt wurden, ist es sinnvoll, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen; den Argumenten der zuständigen Stellen steht man sonst häufig hilflos gegenüber und lässt sich zu schnell entmutigen.

Die meisten Rechtsschutzversicherungen übernehmen im Übrigen bereits im Widerspruchsverfahren die Kosten.

Für ein abschlagsfreies früheres Renteneintrittsalter muss schließlich der Grad der Behinderung bereits zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung festgestellt sein.

Auch die Beantragung einer Erwerbsminderungsrente sollte nicht auf die lange Bank geschoben werden, denn neben den gesundheitlichen Voraussetzungen müssen auch die im Amtsdeutsch sogenannten rentenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Rente zu erhalten.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Beitragszeiten, die in der Vergangenheit zurückgelegt wurden.

Leider kommt es in der Praxis häufig vor, dass gerade besonders fleißige und stolze Arbeitnehmer keine Erwerbsminderungsrente (mehr) erhalten können, wenn sie einen Antrag stellen, weil sie nicht die notwendige Anzahl von Beitragmonaten in den abgelaufenen fünf Jahren aufweisen, da sie trotz tatsächlich bereits bestehender Erwerbsunfähigkeit noch lange nach einer Arbeit suchen, die sie noch bewältigen können und erst nach Jahren der Arbeitslosigkeit oder erfolgloser Selbständigkeit selbst zum Schluss kommen, dass es nicht so weiter geht oder vom Jobcenter zur Rentenantragsstellung gedrängt werden. Dann fehlen jedoch oft schon die notwendigen Beiträge in den letzten fünf Jahren!

In vielen Fällen werden Anträge auch nicht gestellt, weil den meisten Menschen nicht bewusst ist, dass Erwerbsunfähigkeit nichts endgültiges ist!

Vielmehr werden entsprechende Renten auch befristet bewilligt.

Wenn Sie beispielsweise aufgrund von Bandscheibenvorfällen oder Hüftproblemen nicht mehr arbeitsfähig sind, sollten Sie überlegen einen Rentenantrag zu stellen.

Dies schützt Sie nämlich nicht nur vor Fristversäumnissen, sondern ist auch ansonsten sachgerecht!

Denn im Falle der Rentenbewilligung ist dann nicht das Jobcenter oder Arbeitsamt für Sie zuständig, weil Sie nicht als arbeitssuchend gelten. Entsprechend werden Sie dann auch nicht dazu aufgefordert oder unter Druck gesetzt, sich Arbeit zu suchen, was für viele Erwerbsunfähige als sehr demütigend empfunden wird und könne sich ganz darauf konzentrieren, wieder gesund zu werden!!

Schließlich soll die Rente Sie vor einem sozialen Abstieg bewahren und keine Dauerlösung sein.

Aufgrund der häufig ablehnenden Haltung der Rentenversicherer und der vielen Fallstricke, die bereits bei der Antragstellung lauern ist es äußerst hilfreich, sich bereits frühzeitig anwaltlich beraten oder vertreten zu lassen.

Mit anwaltlicher Hilfe oder auch ohne gilt; informieren Sie sich rechtzeitig und werden Sie aktiv, damit Sie weder Geld verschwenden noch eine mögliche Genesung durch Existenzängste und belastende Auseinandersetzungen mit Behörden gefährden!

Rechtsanwalt Klaas Sennekool, Anwaltskanzlei Benens, Blankenheim

